



AMBASSADE DE SUISSE  
EN ITALIE

ROME, den 3. Februar 1966

Largo Elvezia - Via Barnaba Oriani, 6r  
Tél 803-64r

Réf.: 461.50 (5) - 5  
461.50 (1)

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten  
des Eidgenössischen Politischen Departements

B e r n

an						c/a
Datum						8.2
Viso						H/S
EPD	8. Feb. 1966					
Ref.	A.B. 31.29.9. J.					

Herr Botschafter,

Anlässlich des Besuches eines meiner Mitarbeiter  
im "Servizio Trattati" des italienischen Aussenministeriums  
wurde ihm folgendes unterbreitet:

Die italienische Botschaft in Bern habe nach Rom berichtet, dass die Anwendung seitens der schweizerischen Behörden der schweizerisch-italienischen Erklärung vom 5. Mai 1934 über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf in der letzten Zeit einige Schwierigkeiten bereitet habe. Aus diesem Grunde wünsche nun das Aussenministerium von den schweizerischen Stellen eine Erklärung zu erhalten, wonach italienische Bürger, die im Besitze eines schweizerischen Maturitätszeugnisses (Typ A, B oder C mit einer zusätzlichen Lateinprüfung) sind, die eidgenössische Medizinalprüfung ablegen können, wie dies in der genannten Erklärung von 1934 vorgesehen sei. Der italienische Beamte übergab bei dieser Gelegenheit meinem Mitarbeiter den Entwurf eines Schreibens, das der italienische Aussenminister an mich zu adressieren gedenke. Beim Gespräch wurden keine detaillierten Angaben über die Schwierigkeiten, die in der Schweiz bei der Anwendung der Erklärung von 1934 aufgetreten sein sollen, gemacht. Als mein Mitarbeiter auf nähere Einzelheiten insistierte, wurde summarisch der Fall eines gewissen Herrn Camillo Aldobrandini erwähnt, der ein schweizerisches Maturitätszeugnis nach den Prüfungsbestimmungen von 1925 erworben hatte, aber auf das Dokument einen Stempel abgedruckt bekam, wonach "en sa qualité d'étranger le titulaire de ce certificat n'a pas accès aux examens fédéraux des professions médicales".

Es scheint, dass die italienischen Stellen tatsächlich gewisse Gegensätze zwischen der erwähnten schweizerisch-italienischen Erklärung von 1934 und dem schweizerischen Reglement vom 22. Januar 1935 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen feststellen konnten und dass auch



- 2 -

einige praktische Anwendungsfälle vorliegen, wo die bilaterale Vereinbarung von 1934 nicht angewandt wurde.

Auf die Frage des Vertreters der Botschaft, warum diese Demarche nicht durch die italienische Botschaft in Bern erfolgt sei, erklärte der Beamte, dass die italienische Seite diese Frage gewissermassen gemeinsam mit der Ergänzung der schweizerisch-italienischen Abrede betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes vom 5. Mai 1934 erledigen möchte (siehe mein heutiges Schreiben in dieser Angelegenheit). Mit anderen Worten, meldet das italienische Aussenministerium ein Junktim zwischen den beiden Fragen an.

Ich bitte Sie nun, mit den zuständigen eidgenössischen Stellen zu prüfen, was in dieser Sache dem Aussenministerium zu berichten ist. Der Entwurf des italienischen Briefes liegt bei.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, Sie noch daran zu erinnern, dass betreffend die Anwendung der Erklärung von 1934 das mit Verbalnote vom 2. Juli 1964 den italienischen Behörden unterbreitete schweizerische Anliegen immer noch pendent ist. Diese Angelegenheit wurde mehrmals schriftlich und mündlich - zuletzt anlässlich des in diesem Schreiben erwähnten Gespräches meines Mitarbeiters - dem Aussenministerium in Erinnerung gerufen (Ihr Schreiben vom 30. Mai 1964, Ref.: s.B.31.21.I.J). Ebenfalls ohne Antwort ist die Verbalnote der Botschaft vom 9. Oktober 1963 - wovon Sie seinerzeit Durchschlag erhielten - geblieben (Ref.: s.B.31.21.I.J).

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

1 Beilage